

BVI¹-Stellungnahme für die „Fokusgruppe private Altersvorsorge“

Wir bedanken uns für die Einladung zur „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Prüfaufträgen.

Vorbemerkungen

Wir unterstützen das Vorhaben, die kapitalgedeckte private Altersvorsorge zu stärken, ihre Verbreitung voranzutreiben und Rahmenbedingungen für renditestarke Produkte zu setzen. Neben unseren Ausführungen zu den einzelnen Prüfkriterien haben wir drei generelle Anmerkungen:

1. Staatlich verantworteten Fonds mit Abwahlmöglichkeit in der privaten Altersvorsorge lehnen wir ab.

Bestrebungen, den Staat als Anbieter in einem privaten Markt zuzulassen, lehnen wir ab. Sie widersprechen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Ein staatlich organisiertes Produkt in der privatwirtschaftlich organisierten dritten Säule würde zu massiven Marktverwerfungen führen. Im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft setzt der Staat die Regeln und ist Schiedsrichter. Sobald der Schiedsrichter selbst mitspielt, ist der Wettbewerb weder fair noch marktwirtschaftlich. Fairer Wettbewerb zu Gunsten der Sparer wird so verhindert. Der fehlende Wettbewerb wird Innovationen langfristig verhindern.

Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass in allen Ländern mit staatlich organisierten Lösungen im Alterssicherungssystem diese nicht in der privaten Säule angesiedelt sind. Der Koalitionsvertrag sieht bereits eine staatlich organisierte kapitalgedeckte Komponente - eine Aktienrücklage - in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die staatlich verantwortete Säule 1 sollte sich mit privatwirtschaftlichen Lösungen in Säule 2 und 3 sinnvoll ergänzen. Durch eine weitere staatliche Lösung - neben der Aktienrücklage in der ersten Säule - steigt die Abhängigkeit der Bürger vom Staat unverhältnismäßig an.

2. Anerkennung privater Produkte mit höherer Rendite als Riester darf Fondssparpläne nicht ausschließen.

Ein erfolgreiches privates Altersvorsorgeprodukt als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rente sollte folgenden Leitgedanken Rechnung tragen:

- offen für breite Bevölkerungsschichten, d.h. zugänglich für Arbeitnehmer, Selbstständige und nichterwerbstätige Personen
- kapitalmarktorientierte, breit diversifizierende Anlageformen

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



- leicht zu verstehen und umzusetzen, d.h. Bedingungen für den Abschluss, die Fördersystematik und die Missbrauchsprävention müssen so einfach wie möglich sein
- Anleger sollten über die Verwendung der angesparten Gelder (Leibrente, Auszahlplan, Einmalzahlung, Kombinationen daraus) selbst entscheiden können.

Für die gesetzliche Anerkennung privater Produkte, die eine höhere Rendite als Riester-Verträge ermöglichen, haben wir das Konzept des „Fondsspardepots“ entwickelt und in die öffentliche Diskussion eingebracht. Die deutlich gestiegene Nachfrage nach Fondssparplänen ist Beleg für ihre Akzeptanz und Nutzung als Altersvorsorgeinstrument in breiten Bevölkerungsschichten.

Kernelement des Konzepts ist ein Depot für Fondssparpläne, die ausschließlich zum Zweck der Altersvorsorge abgeschlossen werden und eine Mindestlaufzeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aufweisen. Die Förderung erfolgt über einen gesonderten Freibetrag auf die bis zur Auszahlung erzielten Gewinne, der mit der Anspardauer kontinuierlich anwächst. Auf diese Weise kann ein starker Anreiz zum renditeorientierten und langfristigen Sparen für die Altersvorsorge gesetzt werden.

3. Riester-Reform hilft insbesondere Geringverdienern.

Neben neuen Lösungsvorschlägen besteht dringender Reformbedarf bei der Riester-Rente. Als freiwillige Lösung hat sie trotz veralteter Rahmenbedingungen mit ca. 16 Mio. Verträgen eine hohe Verbreitung erreicht und gehört zu den erfolgreichsten geförderten Modellen in Europa. Insbesondere untere Einkommensgruppen werden durch eine attraktive Zulagenförderung erreicht. Gezielte Vereinfachungen bei der Förderung könnten die Verbreitung zusätzlich ankurbeln.

Ein wesentliches Hemmnis liegt jedoch in der weiterhin gesetzlich vorgegebenen 100-prozentigen Garantiepflcht auf die eingezahlten Beiträge. Um das Produkt für die Altersvorsorge wieder attraktiver zu machen, ist es dringend erforderlich, die Garantiepflcht abzuschaffen. Dem Sparer sollte ermöglicht werden, ein Produkt ohne oder mit gewünschtem Garantieniveau zu wählen. Dies kann sehr zügig und mit minimalem Aufwand im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz umgesetzt werden.

Nachfolgend nehmen wir zu den beiden Prüfaufträgen und den genannten Prüfkriterien Stellung.

Prüfauftrag 1: Möglichkeit eines öffentlich verantworteten Fonds, der Altersvorsorgenden ein kostengünstiges und effektives Angebot mit Abwahlmöglichkeit unterbreitet.

- Prüfkriterium 1: Potenzieller Beitrag zur weiteren Verbreitung der privaten Altersvorsorge/ Niederschwelligkeit des Angebots

Vorsorgesysteme mit automatischer Einbeziehung der Sparer („Opt-out“) führen in der Regel zu höheren Beteiligungsquoten als Systeme, die eine aktive Entscheidung des Sparers erfordern („Opt-in“). Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. Schweden, Großbritannien, USA) mit derartigen Systemen in der ersten und zweiten Säule belegen dies. Die Diskussion um eine Einführung eines öffentlich verantworteten Fonds mit automatischer Einbeziehung in der dritten Säule lässt bisher völlig offen, wie diese - und damit der wesentliche Faktor für die Niederschwelligkeit des Angebots - in der Praxis umgesetzt und sichergestellt werden soll.



Sollte dies auf die Arbeitgeber übertragen werden, wären diese mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand belastet. Ein großer Teil der Arbeitgeber bietet bereits betriebliche Altersversorgungen an und beteiligt sich auch an deren Finanzierung. Die Umsetzung der ersten Sozialpartnermodelle hat ebenfalls gerade begonnen. Es wäre daher nur schwer nachvollziehbar, warum die Arbeitgeber auch noch die Administration eines Angebots der privaten Altersvorsorge verantworten sollten. Gerade für Kleinbetriebe stellen neue administrative Aufgaben häufig eine große Belastung dar, welche zusätzlich zu den aktuellen Herausforderungen auf Grund von Lieferkettenstörungen, Energiepreisexplosion und Fachkräftemangel gelöst werden müssten. Ungeklärt bleiben dabei weiterhin auch Fragen hinsichtlich möglicher Sanktionen bei Verstößen. Die Umsetzung der automatischen Einbeziehung über die Arbeitgeber stellt daher in der Praxis eine hohe Hürde dar.

Zu bedenken ist auch, dass in einem solchen System nicht sozialversicherungspflichtige Bevölkerungsgruppen (z. B. (Solo-)Selbständige, nicht erwerbstätige (Ehe-)Partner, Arbeitssuchende usw.) nicht einbezogen werden. Dies steht der Verbreitung in wichtigen Bevölkerungsteilen mit potenziell niedrigen Altersvorsorgeansprüchen entgegen.

Viele Menschen können sich eine private Altersvorsorge nicht leisten, weil ihnen die finanziellen Mittel dazu fehlen. Einen obligatorischen Abschluss würden sie trotz Opt-Out-Möglichkeit nicht als freiwillige Vorsorge werten, sondern als Erhöhung des bestehenden Beitrags zur gesetzlichen Rente. Selbst wenn es eine Abwahlmöglichkeit geben sollte, würden sie durch ein derartiges System unter Druck gesetzt, und es ist davon auszugehen, dass sie in großem Umfang von der Abwahlmöglichkeit Gebrauch machen würden. Eine automatische Einbeziehung würde damit nicht im gewünschten Umfang zu einer Verbreitung führen. Die geringe Beteiligung der Minijobber an der gesetzlichen Rentenversicherung bestätigt dies.

- Prüfkriterium 2: Erreichbare Höhe und Art der Absicherung

Die erreichbare Höhe der Absicherung hängt von der Laufzeit des Sparprozesses, der Höhe der Beiträge sowie der mit der Kapitalanlage erzielbaren Rendite ab. Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der Absicherung mit diesen Faktoren korreliert.

Bei einer staatlich organisierten Lösung ist es allerdings problematisch, dass - bspw. aufgrund von geänderten Regierungsmehrheiten - ohne Weiteres in diese Prozesse eingegriffen werden kann. Dadurch erhöht sich das Risiko verminderter Rendite durch unzureichende Diversifizierung, unnötiger Einschränkung des Investmentuniversums, Zweckentfremdung von Mitteln, unklarer Governance und vor allem fehlenden Wettbewerb und fehlenden Innovationen. Darüber hinaus besteht zusätzlich die Gefahr von politischer Einflussnahme auf die Anlageentscheidung. Abhängig von den jeweiligen politischen Präferenzen wäre die private Altersvorsorge somit anfällig für die Verfolgung sachfremder Ziele auf Kosten der Sparer.

- Prüfkriterium 3: Rendite-Risiko-Relation und Kosteneffizienz

Die Kosteneffizienz eines öffentlich verantworteten Fonds hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Neben Fragen der konkreten Ausgestaltung - insbesondere ob mit oder ohne automatischer Einbeziehung - sind organisatorische Fragen und die Festlegung und Durchführung der



Anlageentscheidungen von erheblicher Bedeutung. Der häufig pauschal geäußerten Aussage, dass ein staatlich verantworteter Fonds kostengünstiger sei als Angebote der Privatwirtschaft, muss deutlich widersprochen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem staatlichen Produkt geringere Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten anfallen sollten als bei einem privatwirtschaftlichen. Ebenso fallen die Vertriebs- und Beratungskosten, sowie Kosten für digitale Dienstleistungen und Bestandspflege nicht einfach weg. Sie werden vielmehr lediglich auf die Stelle verlagert, die die Verbreitung zu übernehmen hat. Eine individuelle Beratung, die für die Gesamtvorsorgesituation des Sparer erforderlich ist und ebenfalls entsprechende Kosten verursacht, würde in einem solchen System gar nicht mehr stattfinden. Beim Thema Altersvorsorge bleibt eine Beratung jedoch unabdingbar, um die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Sparer zu berücksichtigen.

- Prüfkriterium 4: Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht

Die Einführung eines öffentlichen Fonds in der privaten Altersvorsorge stellt einen staatlichen Eingriff in den Markt dar und verzerrt den Wettbewerb. Durch die Voreinstellung bei der Opt-out-Regelung käme es zu einer automatischen Besserstellung der staatlichen Lösung gegenüber Marktlösungen. Zudem würde ein Staatsprodukt als staatliche Vorsorgeempfehlung wahrgenommen, was ihm gegenüber privaten Produkten einen Vertrauensvorschuss verleiht. Ein fairer Wettbewerb zu Gunsten der Sparer würde so nicht mehr stattfinden.

Sofern es in Erwägung gezogen wird, die automatische Einbeziehung über die Arbeitgeber abzuwickeln, würde sich dieser Vertrauensvorschuss auch hier auswirken. Arbeitgeber würden sich im Zweifel für die staatliche Lösung entscheiden, um eigene Risiken zu minimieren. Insbesondere kleinere Arbeitgeber haben außerdem weder Zeit noch Fachwissen, um sich vertieft mit der Materie auseinanderzusetzen und private Alternativen zu prüfen. Um in einem solchen System neben dem staatlichen Produkt in der Öffentlichkeit überhaupt wahrgenommen zu werden, müsste ein erheblicher Werbeaufwand betrieben werden. Dieser wäre sehr kostenintensiv, während das staatliche Produkt mit Steuergeldern sowohl entwickelt als auch beworben wird. Derartige Nachteile können von privaten Anbietern unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht aufgewogen werden.

- Prüfkriterium 5: Administrierbarkeit (inkl. Digitaltauglichkeit), Transparenz und Regulierung

Es müsste sichergestellt werden, dass auch bei einer staatlich organisierten Fondsanlage die zum Schutz der Anleger bestehenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Vorgaben der MiFID-II. Demnach muss von der Vertriebsstelle sowohl eine Zielmarktbestimmung des Produkts vorgenommen als auch die Geeignetheit für den jeweiligen Anleger sowie seine Nachhaltigkeitspräferenz geprüft werden. Auch die Offenlegung der Kosten gegenüber dem Anleger ist relevant. Unklar ist bisher, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Ein Verzicht auf diese anlegerschützenden Vorgaben wäre auch für die öffentlich verantwortete Fondsanlage nicht gerechtfertigt.

Unklar ist auch, wie der digitale Abschluss konkret gestaltet werden soll. Dieser muss konzipiert, umgesetzt und gepflegt werden, und es müssen Fragen vieler Millionen Nutzer beantwortet werden.

- Prüfkriterium 6: Kompatibilität mit bestehendem Alterssicherungssystem und Auswirkungen auf bestehende Marktstrukturen

Es ist davon auszugehen, dass ein staatlich verantworteter Fonds in der dritten Säule zu deutlichen Kompatibilitätsproblemen führen wird. Allein die bestehenden Wettbewerbsvorteile führen zu Marktverwerfungen, die mit dem bestehenden System nicht in Einklang zu bringen sind. Dies würde ein noch größeres Ausmaß annehmen, wenn die staatliche Lösung zur Übertragung der schon bestehenden knapp 16 Millionen privaten Riester-Verträge geöffnet werden würde. Des Weiteren wäre die Umsetzung einer solchen Lösung nur mit großem Aufwand realisierbar. Die ohnehin schon vorhandene Komplexität des deutschen Alterssicherungssystems würde dadurch spürbar erhöht.

Die Auswirkungen auf bestehende Marktstrukturen wären erheblich. Ein staatlich organisiertes Produkt in der dritten Säule würde zu massiven Marktverwerfungen und Verdrängungseffekten führen. Welche markrelevante Wirkung ein staatlicher Fonds als Default-Einstellung hat, kann sehr gut am Beispiel des schwedischen AP7-Fonds abgelesen werden. Der - dort richtigerweise in der ersten Säule angesiedelte - staatlich organisierte Fonds verfügt mit weitem Abstand über das größte Anlagevermögen unter den zur Auswahl stehenden Fonds. Ende November 2022 war sein Anlagevermögen im Rahmen der Prämienrente mehr als 15-mal so hoch wie das des erstplatzierten privaten Fonds, und mehr als 98 Prozent der Sparer starteten 2021 im AP7.

- Prüfkriterium 7: Wirksamkeit der Förderung/Anreize für untere Einkommensgruppen

Bisher ist unklar, wie eine Förderung in einem staatlich verantworteten Fonds konkret umgesetzt werden sollte und ob diese vor dem Hintergrund einer eventuellen automatischen Einbeziehung überhaupt erforderlich ist. Eine eventuelle automatische Einbeziehung mit Abwahlmöglichkeit wird die unteren Einkommensgruppe nicht ohne Weiteres erreichen, da davon auszugehen ist, dass diese Menschen heraus optieren werden. Sofern sie dies nicht tun sollten, ist jedoch davon auszugehen, dass die frei verfügbaren Mittel zu gering sein werden, um eine ausreichende Zusatzabsicherung zu erreichen. Die nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden gar nicht erreicht. Ein mögliches Zulagensystem - ähnlich wie bei Riester - den Arbeitgebern aufzubürden, verursacht zusätzliche Kosten und einen enormen Aufwand.

- Prüfkriterium 8: Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind derzeit unklar und hängen davon ab, wie die Rahmenbedingungen für die Einzahlungen und die Leistungen aus dem öffentlich verantworteten Fonds ausgestaltet werden. Sollten Staatsschulden für den Aufbau des Kapitalstocks aufgenommen werden, ist mit großen Belastungen für künftige Generationen zu rechnen.



Prüfauftrag 2: Gesetzliche Anerkennung privater Produkte, die eine höhere Rendite als Riester-Verträge ermöglichen.

- Prüfkriterium 1: Potenzieller Beitrag zur weiteren Verbreitung der privaten Altersvorsorge/Niederschwelligkeit des Angebots

Wir schlagen ein Fondsspardepot vor, mit dem sich, durch einen mit der Anspardauer steigenden steuerlichen Freibetrag, ein starker Anreiz zum langfristigen und renditeorientierten Sparen für die Altersvorsorge setzen lässt. Dies vor folgendem Hintergrund:

Sparpläne mit Investmentfonds sind für die Altersvorsorge geeignet und gesellschaftlich etabliert. Deshalb sind sie als private Produkte, die eine höhere Rendite als Riester-Verträge ermöglichen, in den Fokus zu stellen. Sie weisen keine unnötigen Zusatzabsicherungen auf, die dem Ziel der Altersvorsorge widersprechen. Sie sind somit wenig komplex und einfach zu verstehen. Umfassende Transparenz gegenüber dem Sparer ist gesetzlich (MiFID, PRIIPs) sichergestellt.

Fondssparpläne sind zudem im Rahmen der Riester-Rente anerkannt und haben dort einen Marktanteil von gut 20 Prozent erreicht. Auch für die Rürup-Rente stehen Angebote auf der Grundlage von Fondssparplänen zur Verfügung. Fondssparpläne mit einer Mindestlaufzeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres sind außerdem in der Digitalen Rentenübersicht berücksichtigt.

Fondssparpläne außerhalb staatlicher Fördermechanismen weisen ein erhebliches Wachstum auf. Allein bei zwei der größeren BVI-Mitgliedsgesellschaften ist ihre Anzahl zwischen 2012 und 2022 um weit über 300 Prozent gestiegen. Auch ETF-Sparpläne erfreuen sich zunehmender Beliebtheit

Die Vorsorge für das Alter ist ein wichtiges Motiv für den Abschluss von Fondssparplänen. Ein potenziell bedeutsamer Beitrag zur Verbreitung der privaten Altersvorsorge ist daher schon jetzt vorhanden. Dieser Beitrag könnte bei einer gesetzlichen Anerkennung noch deutlich gesteigert werden.

- Prüfkriterium 2: Erreichbare Höhe und Art der Absicherung

Wie bei jedem Ansparprozess - unabhängig davon, ob staatlich oder privat organisiert - gilt auch hier grundsätzlich, dass die Höhe der Absicherung mit der Höhe der Beiträge, der erzielten Rendite und der Laufzeit des Sparprozesses korreliert. Um eine angemessene Wertentwicklung erreichen zu können, sind renditestarke Anlagen wie Aktien und Immobilien empfehlenswert. Aber auch alternative Anlagen wie Infrastruktur, Private Equity und Rohstoffe sollten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. In Zeiten hoher Inflation gilt dies umso mehr.

Weltweit investierende Aktienfondsanlagen haben über einen Zeitraum von 25 Jahren im Durchschnitt eine Rendite von jährlich 5,4% zum Stichtag 30. September 2022 erzielt. Über einen Zeitraum von 30 Jahren 7,5% und über 35 Jahre 6,4%. Ein Sparplan in Höhe von monatlich 100 Euro erreichte bei den genannten Wertentwicklungen über eine Laufzeit von 25 Jahren zum Stichtag 30. September 2022 ein Vermögen von 63.250 Euro, bei einer Laufzeit von 30 Jahren 101.942 Euro und über 35 Jahre ein Vermögen von 162.473 Euro. Sämtliche Kosten auf der Fondsebene sowie der maximale Ausgabeaufschlag sind hierbei bereits berücksichtigt.



Die Höhe eines hieraus erzielten regelmäßigen Alterseinkommens hängt auch von der Gestaltung der Auszahlphase ab. Grundsätzlich sollte es jedenfalls keine Pflicht zu einer lebenslangen Verrentung des Vorsorgevermögens geben. Dies ginge zu Lasten der Versorgungshöhe. Ein flexibles Produkt kann zu deutlich höheren Auszahlungen im Alter führen als Produkte mit einer lebenslangen Verrentung. Auch um individuelle Lebensgestaltungen besser berücksichtigen zu können, muss Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Auszahlungsoptionen (Verrentung, Auszahlplan und Einmalzahlungen) bestehen. Flexibilität in der Auszahlphase spielt daher eine entscheidende Rolle für die Attraktivität und Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung.

Bei Fondssparplänen handelt es sich zudem um individuelle Ansprüche, die im Eigentum des Sparers stehen. Sie sind somit sowohl vor einer eventuellen Insolvenz des Anbieters als auch vor unberechtigten staatlichen Zugriffen geschützt.

- Prüfkriterium 3: Rendite-Risiko-Relation und Kosteneffizienz

Bei den für Altersvorsorgezwecke langen Sparprozessen spielt die erzielbare Rendite eine entscheidende Rolle für eine auskömmliche Zusatzversorgung im Alter. Anlagen in Produktivkapital sind daher unumgänglich, und es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass bei längerem Anlagehorizont höhere Aktienquoten realisiert werden müssen, um die entsprechenden Anlageziele zu erreichen. Damit verbundene Wertschwankungen werden bei diversifizierten Kapitalanlagen über die Laufzeit ausgeglichen und verlieren mit zunehmender Dauer an Bedeutung.

Verpflichtende Garantien auf das eingezahlte Kapital sind in der Altersvorsorge nicht zielführend, da sie mit erheblichen Renditeeinbußen erkaufte werden müssen und somit zu Lasten der Versorgung des Sparers gehen. Sie sollten daher lediglich optional vorgesehen werden.

Um erzielte Wertzuwächse abzusichern und das Vermögen insbesondere in der Phase vor Rentenbeginn vor schwankenden Kapitalmärkten zu schützen, können Sicherungsmechanismen wie z. B. Lebenszyklusstrategien, angewendet werden. Hierbei wird das Vermögen mit fortlaufender Anlagedauer schrittweise in schwankungsärmere Anlagen umgeschichtet und so gegen Kapitalmarktrisiken abgesichert. Lebenszyklusstrategien werden z. B. im Rahmen der Prämienrente – dem kapitalgedeckten Teil der ersten Säule des schwedischen Rentensystems – erfolgreich genutzt und sind auch im Rahmen des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP) als Risikominderungstechnik anerkannt.

Um Kosteneffizienz zu gewährleisten, sind - wie oben beschrieben - Garantien und lebenslange Verrentungen nur optional, nicht aber verpflichtend vorzusehen. Nur so kann eine für den Anleger individuell passende Versorgung realisiert werden. Darüber hinaus sollte der Fokus auf der Altersabsicherung liegen und dementsprechend kostensteigernde Zusatzabsicherungen (z. B. für Hinterbliebene oder Erwerbsminderung) keine Berücksichtigung finden. Zusatzabsicherungen erhöhen die Komplexität und gehen zu Lasten der Rendite. Sie sollten bei Bedarf unabhängig abgeschlossen werden.

Der starke Wettbewerb innerhalb der Fondsbranche sorgt für ein hohes Maß an Kosteneffizienz. In den letzten 20 Jahren hat sich der Fondsvertrieb in Deutschland auch aufgrund der gesteigerten Aufklärungsverpflichtungen (MiFID-II) im Sinne der Verbraucher verbessert. Bei einem Fondsspardepot



hat der Sparer zudem freie Wahl zwischen aktiven und passiven Investmentfonds und kann seine Anlage daher seinen persönlichen Präferenzen entsprechend umsetzen.

- Prüfkriterium 4: Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht

Fondssparpläne und die entsprechende Depotführung existieren bereits seit Jahrzehnten. Ihre unproblematische Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Wettbewerbsrecht, steht daher bereits fest. Das Fondsspardepot würde auch kein neues Produkt. Es würde lediglich durch den steigenden Freibetrag ein Anreiz zum langfristigen Sparen im Rahmen einer bereits bekannten Vorsorgemöglichkeit gesetzt. Dies hat auch den Vorteil, dass kein weiteres, „neues“ Vorsorgeprodukt etabliert und den Sparern erläutert werden muss. Eine gesetzliche Anerkennung begegnet daher keinen Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Eine solche Lösung wäre zügig umsetzbar.

- Prüfkriterium 5: Administrierbarkeit (inkl. Digitaltauglichkeit), Transparenz und Regulierung

Fondssparpläne werden insbesondere bei Jüngeren - einer der wichtigsten Zielgruppen für die Altersvorsorge - immer beliebter. Der Abschluss und die Depotführung sind bereits digital möglich, Administrierbarkeit und Digitaltauglichkeit sind daher unproblematisch gegeben. Der Verbraucherschutz im Hinblick auf Transparenz und Vertrieb (PRIIPs, MiFID-II) gilt vollumfänglich auch für das Fondsspardepot. Die Digitale Rentenübersicht wird demnächst auch Fondssparpläne umfassen.

Kapitalverwaltungsgesellschaften unterliegen dem KAGB und werden von der BaFin überwacht. Sie erfüllen zudem die sehr hohen gesetzlichen Transparenzstandards auf EU- und nationaler Ebene.

- Prüfkriterium 6: Kompatibilität mit bestehendem Alterssicherungssystem und Auswirkungen auf bestehende Marktstrukturen

Fondssparpläne mit entsprechender Depotführung sind bereits seit mehreren Jahrzehnten etabliert und fester Bestandteil der Vorsorgelandschaft. Sie sind voll kompatibel mit dem bestehenden Alterssicherungssystem und haben keinerlei negative Auswirkungen auf bestehende Marktstrukturen. Sie würden den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Vorsorgeprodukten zu Gunsten der Sparer verschärfen.

- Prüfkriterium 7: Wirksamkeit der Förderung/Anreize für untere Einkommensgruppen

Bei einer eventuellen Förderung ist unbedingt darauf zu achten, dass ein einfach zu verstehender Mechanismus gewählt wird und die Komplexität auf dem geringstmöglichen Niveau verbleibt. Komplexe Verfahren wie bei der Riester-Rente sind kontraproduktiv.

Zusätzlich sollte dafür Sorge getragen werden, dass demotivierende Faktoren für die Eigenvorsorge (wie z. B. die Anrechnung von Leistungen auf die Grundsicherung im Alter und komplexe Rückforderungen staatlicher Förderung) beseitigt oder zumindest verringert werden.



- Prüfkriterium 8: Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Da die Beiträge im Rahmen des Fondsspardepots aus bereits versteuertem Einkommen geleistet werden, gilt grundsätzlich, dass sich die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in die Zukunft verschieben würden. Durch die Anwendung des jeweiligen steuerlichen Freibetrags in der Auszahlphase und die steuerliche Freistellung der während der Ansparphase erzielten Erträge kommt es zu mindernden Effekten bei künftigen Steuereinnahmen aus der Abgeltungsteuer. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Mindereinnahmen aufgrund des zu erwartenden vergleichsweise höheren Besteuerungssubstrats der Fondsspardepots bei Auszahlung wieder ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die steigenden Leistungen aus der privaten Altersvorsorge künftig die Sozialkassen von Transferleistungen für Rentner (Grundsicherung im Alter) entlasten werden.
